

Internationale Unternehmensbesteuerung

Vertiefungsmodul (V 2-3) BWL-Master

Veranstungsbeschreibung

Stand: 5. November 2019

Übersicht

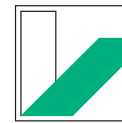
1. *Allgemeines* 1
2. *An wen richtet sich die Veranstaltung?* 1
3. *Welche Vorkenntnisse sind erforderlich?* 2
4. *Welche Inhalte werden vermittelt?* 2
5. *Wie groß sind Umfang und Gewichtung der Veranstaltung?* 10
6. *Welche Materialien gibt es zur Veranstaltung?* 10
7. *Welche Zusatzliteratur wird empfohlen?* 10
8. *Wie erfolgt der Leistungsnachweis?* 10
9. *Was sollte man sonst noch wissen?* 10
10. *Der Dozent* 11

△ 1. Allgemeines

Die Veranstaltung wird z. Zt. im Wintersemester angeboten und wird als Blockveranstaltung in Form einer Vorlesung mit integrierter Übung abgehalten. Die Veranstaltungstermine werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn unter der Rubrik »News« auf der Homepage des Lehrstuhls veröffentlicht.

△ 2. An wen richtet sich die Veranstaltung?

Die Veranstaltung richtet sich an Studierende der Betriebswirtschaftslehre, die das Gebiet der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre vertieft studieren wollen sowie an Studierende, die vorhaben, ihre Abschlussarbeit im Bereich der (internationalen) Unternehmensbesteuerung zu schreiben.



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre II
– Betriebswirtschaftliche Steuerlehre –
Prof. Dr. Sebastian Schanz StB

POSTANSCHRIFT

Universität Bayreuth
Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre II
Prof. Dr. Sebastian Schanz
95440 Bayreuth

HAUSANSCHRIFT

Gebäude RW II, Zimmer 1.58
Rechts- und Wirtschafts-
wissenschaftliche Fakultät
Universitätsstraße 30
95447 Bayreuth

Telefon: 0921 / 55 – 6201
Telefax: 0921 / 55 – 6202
www.steuern.uni-bayreuth.de
bwl2@uni-bayreuth.de

△ **3. Welche Vorkenntnisse sind erforderlich?**

Es werden die in den betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Grundlagenveranstaltungen vermittelten Kenntnisse vorausgesetzt. Die Veranstaltung baut auf den Inhalten der Veranstaltung »Grundlagen Unternehmensbesteuerung« auf. Vertiefte Kenntnisse der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre (z. B. »Vertiefung Unternehmensbesteuerung« und »Steuerplanung und Steuerwirkung«) sind empfohlen.

△ **4. Welche Inhalte werden vermittelt?**

LERNZIELE Mit Öffnung der nationalen Grenzen entstehen steuerbedingte Verzerrungen grenzüberschreitender wirtschaftlicher Aktivitäten. Diese Verzerrungen können bspw. durch Doppelbesteuerung und Steuerbelastungsdifferenzen zwischen den Staaten entstehen. Den Studierenden werden die Instrumente zur Quantifizierung dieser Verzerrungen und die Kenntnisse zur Entwicklung legaler steuerlicher Gestaltungsmaßnahmen unter Ausnutzung des geltenden Rechts zur Optimierung der Steuerbelastung der Zensiten mitgegeben. Sie sind nach Abschluss der Veranstaltung in der Lage, grenzüberschreitende ertrag-, substanz- und verkehrsteuerliche Sachverhalte vor dem Hintergrund internationaler (insbesondere europäischer) steuerlicher Rahmenbedingungen einzuordnen und hinsichtlich etwaiger Verzerrungswirkungen und Gestaltungsmöglichkeiten zu würdigen.

LERNINHALTE

- Ausgangsfragen der internationalen Unternehmensbesteuerung
- Ansatzpunkte zur Lösung des Doppelbesteuerungsproblems
- Rechtsquellen der internationalen Besteuerung
- Auslandsbezug in allgemeinen deutschen Steuergesetzen
- Außensteuergesetz
- Doppelbesteuerungsabkommen (anhand des OECD-Musterabkommens)
- Europarecht, insbesondere Rechtsprechung des EuGH
- steuerbedingte Gestaltung internationaler Sachverhalte
- Standortwahl und Steuerbelastungsvergleich
- Organisationsstruktur internationaler Geschäftsbeziehungen
- Erfolgsverlagerung und Finanzierungsgestaltung

GLIEDERUNG

Die nachstehende detaillierte GLIEDERUNG der Veranstaltung folgt

HAASE (2011).¹

¹ Vgl. dazu Abschnitt 6. auf Seite 10.

§ 1 Die internationale Dimension des Steuerrechts

- A. Einführung
- B. Grundlagen
 - I. Begriffsbestimmungen
 - 1. Regelungsgegenstand des Internationalen Steuerrechts
 - 2. Regelungsgegenstand des Europäischen Steuerrechts
 - 3. Strukturprinzipien im Internationalen Steuerrecht
 - 4. Doppelbesteuerung als Grundproblem
 - a) Ursachen
 - b) Erscheinungsformen
 - aa) Juristische Doppelbesteuerung
 - bb) Wirtschaftliche Doppelbesteuerung
 - cc) Virtuelle Doppelbesteuerung
 - c) Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
 - I. Rechtsquellen
- C. Begründung, Ausschluss und Beschränkung des Besteuerungsrechts
 - I. Allgemeiner Verstrickungs- und Entstrickungstatbestand
 - 1. Verstrickung bei Begründung des Besteuerungsrechts
 - 2. Entstrickung bei Ausschluss/Beschränkung des Besteuerungsrechts
 - II. Wegzugsbesteuerung bei natürlichen Personen (§ 6 AStG)
 - 1. Tatbestand
 - 2. Rechtsfolge
 - III. Entstrickung und Schlussbesteuerung bei Körperschaften (§ 12 KStG)
 - IV. Verstrickung und Entstrickung bei Kapitalgesellschaftsanteilen (§ 17 EStG)
 - V. Exkurs: Entstrickung bei Umwandlungsvorgängen

D. Prüfungsreihenfolge bei internationalen Sachverhalten

§ 2 Die unbeschränkte Steuerpflicht im Ertragsteuerrecht

- A. Persönliche Steuerpflicht
 - I. Einkommensteuer
 - 1. Unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 1 EStG)
 - a) Natürliche Personen
 - b) Inland
 - c) Wohnsitz (§ 8 AO)
 - d) Gewöhnlicher Aufenthalt (§ 9 AO)
 - 2. Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 2 EStG)
 - a) Deutsche Staatsangehörige
 - b) Angehörige (§ 15 AO)
 - c) Zusätzlich: beschränkte Steuerpflicht im Ansässigkeitsstaat
 - 3. Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag (§ 1 Abs. 3 EStG)
 - 4. Ergänzungstatbestand für EU- und EWR-Familienangehörige
 - II. Körperschaftsteuer
 - 1. Unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 1 KStG)
 - a) Körperschaften/Personenvereinigungen/ Vermögenmassen
 - b) Inland (§ 1 Abs. 3 KStG)
 - c) Geschäftsleitung (§ 10 AO)
 - d) Sitz (§ 11 AO)
 - 2. Ausländische Rechtsgebilde
 - a) Gesellschaftsrechtliche Vorfragen
 - b) Einordnung in den Kanon des § 1 Abs. 1 KStG
 - III. Gewerbesteuer
 - 1. Besondere Terminologie des Gewerbesteuerrechts
 - 2. Gewerbetreibende als Steuersubjekte
- B. Sachliche Steuerpflicht
 - I. Grundlegendes zum Besteuerungsumfang

1. Einkommensteuer
 - a) Unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 1 EStG)
 - b) Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 2 EStG)
 - c) Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag (§ 1 Abs. 3 EStG)
 2. Körperschaftsteuer
 3. Gewerbesteuer
 - a) Beschränkung auf den stehenden inländischen Gewerbebetrieb
 - b) Zum Erfordernis einer inländischen Betriebsstätte
 - aa) Geschäftseinrichtung oder Anlage
 - bb) Feste Geschäftseinrichtung oder Anlage
 - cc) Dem Unternehmen dienende feste Geschäftseinrichtung oder Anlage
 - dd) Regelbeispiele
- II. Die einzelnen Einkunftsarten bei der unbeschränkten Steuerpflicht
1. Einkommensteuer
 - a) Systematisierung der Einkünfte im Internationalen Steuerrecht
 - b) Ausländische Einkünfte (§ 34d EStG)
 - c) Besondere Besteuerungsregeln für im Ausland erzielte Einkünfte
 - a) Einkommensermittlung und Währungsumrechnung
 - b) Negative Einkünfte mit Auslandsbezug (§ 2a EStG)
 - c) Verluste aus einer ausländischen Personengesellschaft (§ 15a EStG)
 - d) Abzugsbeschränkungen bei steuerfreien Einkünften
 - e) Wechsel zur beschränkten Steuerpflicht (et vice versa)
 2. Körperschaftsteuer
 3. Gewerbesteuer
 - a) Vorbemerkungen
 - b) Hinzurechnungsvorschriften bei grenzüberschreitenden Sachverhalten
 - aa) Streubesitzdividenden ausländischer Körperschaften (§ 8 Nr. 5 GewStG)
 - bb) Anteile am Verlust ausländischer Personengesellschaften (§ 8 Nr. 8 GewStG)
 - cc) Weitere Regelungen
 - c) Kürzungsvorschriften bei grenzüberschreitenden Sachverhalten
 - aa) Gewinnanteile ausländischer Personengesellschaften (§ 9 Nr. 2 GewStG)
 - bb) Ausländischer Betriebsstättengewinn und Gewinnanteile ausländischer Kapitalgesellschaften (§ 9 Nr. 3, 7, 8 GewStG)
- III. Unilaterale Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der unbeschränkten Steuerpflicht
1. Vorbemerkungen
 2. Einkommensteuer
 - a) Zentralnorm des § 34c EStG - Grundlegendes
 - b) Spezialnorm des § 32d Abs. 5 EStG Grundlegendes
 - c) Anrechnung ausländischer Steuern (§ 34c Abs. 1 EStG)
 - aa) Unbeschränkt Steuerpflichtige und Steuersubjektidentität
 - bb) Ausländische Einkünfte (§ 34d EStG)
 - cc) Belastung mit einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer
 - dd) Grenzen der Anrechnung (§ 34c Abs. 1

- Satz 1 HS 2, Satz 2
EStG)
- d) Alternativer Steuerabzug (§ 34c Abs. 2 EStG)
 - e) Obligatorischer Steuerabzug (§ 34c Abs. 3 EStG)
 - f) Steuerpauschalierung und Steuererlass (§ 34c Abs. 5 EStG)
3. Körperschaftsteuer
 4. Gewerbesteuer
- § 3 Die beschränkte Steuerpflicht im Ertragsteuerrecht
- A. Persönliche Steuerpflicht
- I. Einkommensteuer
1. Beschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4 EStG)
 2. Erweiterte beschränkte Steuerpflicht (§ 2 AStG)
 - a) Natürliche Person deutscher Staatsangehörigkeit
 - b) Zehn-Jahres-Zeitraum und fünf Jahre unbeschränkte Steuerpflicht
 - c) Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht
 - d) Fehlende inländische Ansässigkeit und niedrige Besteuerung
 - e) Wesentliche wirtschaftliche Interessen im Inland (§ 2 Abs. 3 AStG)
- II. Körperschaftsteuer
1. Beschränkte Steuerpflicht nach § 2 Nr. 1 KStG
 2. Steuerpflicht nach § 2 Nr. 2 KStG und § 3 Abs. 2 Satz 1 KStG
- III. Gewebesteuer
- B. Sachliche Steuerpflicht
- I. Grundlegendes zum Besteuerungsumfang
1. Einkommensteuer
 - a) Beschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4 EStG)
 - aa) Vorbemerkungen
 - bb) Inländische Einkünfte (§ 49 EStG)
 - b) Erweiterte beschränkte Steuerpflicht (§ 2 AStG)
 2. Körperschaftsteuer
- II. Besondere Besteuerungsregeln für beschränkt Steuerpflichtige
1. Einkommensteuer
 - a) Isolierende Betrachtungsweise (§ 49 Abs. 2 EStG)
 - b) Steuererhebung an der Quelle (§ 50a EStG)
 - aa) Vorbemerkungen/Quellensteuerabzug bei nationalen Sachverhalten
 - bb) Tatbestände des Quellensteuerabzugs bei beschränkter Steuerpflicht
 - cc) Durchführung des Steuerabzugs
 - c) Zusammenfassung der Unterschiede zur unbeschränkten Steuerpflicht
 2. Körperschaftsteuer
- III. Unilaterale Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der beschränkten Steuerpflicht
1. Vorbemerkungen
 2. Einkommensteuer (§ 50 Abs. 3 EStG)
 3. Körperschaftsteuer
- § 4 Gesetz über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen
- A. Überblick über die Regelungsbereiche
- B. bei verbundenen Unternehmen
- I. Grundprobleme der Verrechnungspreise und Fremdvergleichsgrundsatz
- II. Rechtsgrundlagen für die Einkunftsberichtigung
1. Allgemeine Korrekturvorschriften
 2. § 1 AStG als spezielle Korrektornorm bei Auslandsbeziehungen
 - a) Tatbestand
 - aa) Gewinnminderung bei einem Steuerpflichtigen
 - bb) Geschäftsbeziehung zum Ausland (§ 1 Abs. 5 AStG)

- V. Auslegungsmethoden
- VI. Systematik und Prüfungsreihenfolge
- B. Struktur des OECD-Musterabkommens 2010
 - I. Prüfung des Anwendungsbereiches
 - 1. Räumlicher Anwendungsbereich (Art. 29 OECD-MA)
 - 2. Zeitlicher Anwendungsbereich (Art. 30 f. OECD-MA)
 - 3. Sachlicher Anwendungsbereich (Art. 2 OECD-MA)
 - 4. Persönlicher Anwendungsbereich (Art. 1 OECD-MA)
 - a) Personen (Art. 3 OECD-MA)
 - b) Abkommensrechtliche Ansässigkeit (Art. 4 OECD-MA)
 - aa) Grundregeln
 - bb) Sonderfall Personengesellschaften
 - II. Zuweisung der Besteuerungsrechte
 - 1. Rangfolge der Einkunftsartikel – Grundregeln
 - 2. Die einzelnen Einkunftsartikel
 - a) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen (Art. 6 OECD-MA)
 - aa) Erfasste Einkünfte
 - bb) Zuweisung des Besteuerungsrechts
 - b) Unternehmensgewinne (Art. 7 OECD-MA)
 - aa) Erfasste Einkünfte
 - bb) Zuweisung des Besteuerungsrechts
 - cc) Einkunftsabgrenzung zwischen Stammhaus und Betriebsstätte
 - dd) Sonderfall Personengesellschaften
 - c) Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt und Luftfahrt (Art. 8 OECD-MA)
 - aa) Erfasste Einkünfte
 - bb) Zuweisung des Besteuerungsrechts
 - d) Verbundene Unternehmen (Art. 9 OECD-MA)
- III. Die Anwendung des Methodenartikels
 - 1. Befreiungsmethode (Art. 23 A OECD-MA)
 - a) Wirkungsweise
 - b) Besondere Voraussetzungen für die Freistellung
 - c) Freistellung unter Progressionsvorbehalt
 - e) Dividenden (Art. 10 OECD-MA)
 - aa) Erfasste Einkünfte
 - bb) Zuweisung des Besteuerungsrechts
 - f) Zinsen (Art. 11 OECD-MA)
 - aa) Erfasste Einkünfte
 - bb) Zuweisung des Besteuerungsrechts
 - g) Lizenzgebühren (Art. 12 OECD-MA)
 - aa) Erfasste Einkünfte
 - bb) Zuweisung des Besteuerungsrechts
 - h) Veräußerungsgewinne (Art. 13 OECD-MA)
 - aa) Erfasste Einkünfte und Systematik
 - bb) Zuweisung des Besteuerungsrechts
 - i) Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit (Art. 15 OECD-MA)
 - aa) Erfasste Einkünfte und Systematik
 - bb) Zuweisung des Besteuerungsrechts
 - j) Aufsichts-/Verwaltungsratsvergütungen (Art. 16 OECD-MA)
 - k) Künstler und Sportler (Art. 17 OECD-MA)
 - l) Ruhegehälter (Art. 18 OECD-MA)
 - m) Öffentlicher Dienst (Art. 19 OECD-MA)
 - n) Studenten (Art. 20 OECD-MA)
 - o) Andere Einkünfte (Art. 21 OECD-MA)
- 3. Besteuerungsrechte bei Vermögen (Art. 22 OECD-MA)

2. *Anrechnungsmethode* (Art. 23 B OECD-MA)
 - a) *Wirkungsweise*
 - b) *Durchführung der Anrechnung*
3. *Problemfälle*
 - a) *Abschließende Zuweisung des Besteuerungsrechts an den Quellenstaat?*
 - aa) *Besondere DBA-Klauseln*
 - bb) *Unilaterale Regelungen*
 - b) *Dreieckssachverhalte*
 - aa) *Grundfall*
 - bb) *Sonderfall Personengesellschaften*
- IV. *Besondere Bestimmungen*
 1. *Gleichbehandlung* (Art. 24 OECD-MA)
 2. *Verständigungsverfahren* (Art. 25 OECD-MA)
 3. *Informationsaustausch/ Amtshilfe* (Art. 26 und 27 OECD-MA)

§ 6 Europäisches Steuerrecht

- A. *Grundlagen*
 - I. *Europarecht und die Steuerrechtssouveränität der EU-Mitgliedsstaaten*
 1. *Indirekte Steuern*
 2. *Direkte Steuern*
 3. *Perspektiven*
 - II. *Anwendung und Auslegung des Gemeinschaftsrechts*
 1. *Grundsatz des Anwendungsvorrangs*
 2. *Auslegungsprinzipien*
 3. *Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts*
 - a) *Europäischer Gerichtshof und Gericht Erster Instanz*
 - b) *Vorabentscheidungsverfahren* (Art. 267 EAUV)
 - c) *Die Rolle des Bundesverfassungsgerichts*
- B. *Europäisches Primärrecht: Die Grundfreiheiten*
 - I. *Prüfungsreihenfolge*

- II. *Schutzbereich der Grundfreiheiten*
 1. *Allgemeine Grundfreiheitslehren*
 - a) *Adressat der Grundfreiheiten und persönlicher Anwendungsbereich*
 - b) *Sachlicher Anwendungsbereich*
 - aa) *(Wirtschaftliche) Betätigung im Anwendungsbereich einer Grundfreiheit*
 - bb) *Grenzüberschreitender Bezug*
 - cc) *Räumlicher Anwendungsbereich*
 2. *Die einzelnen Grundfreiheiten*
 - a) *Warenverkehrsfreiheit* (Art. 28 ff. EAUV)
 - b) *Arbeitnehmerfreizügigkeit* (Art. 45 EAUV)
 - c) *Niederlassungsfreiheit* (Art. 49 und 54 EAUV)
 - d) *Dienstleistungsfreiheit* (Art. 56 ff. EAUV)
 - e) *Kapitalverkehrsfreiheit* (Art. 63 ff. EAUV)
 3. *Rangverhältnisse zwischen den Grundfreiheiten und allgemeines Diskriminierungsverbot* (Art. 18 EAUV)
 4. *Verhältnis der Grundfreiheiten zum Abkommensrecht*
- III. *Beeinträchtigung von Grundfreiheiten*
 1. *Grundfreiheiten als Diskriminierungsverbote*
 2. *Grundfreiheiten als Beschränkungsverbote*
- IV. *Rechtfertigung von Beeinträchtigungen*
 1. *Vorbemerkungen*
 2. *Geschriebene Rechtfertigungsgründe des EAU-Vertrags*
 3. *Richterrechtlich entwickelte Rechtfertigungsgründe*
 - a) *Zwingende Gründe des Allgemeinwohls*
 - b) *Besonders wichtige Fallgruppen*
 - aa) *Abwehr von Steuerumgehungen*

- bb) Wirksamkeit der Steueraufsicht
- cc) Kohärenz des Steuersystems
- dd) Marks & Spencer und die Folgen
- V. Verhältnismäßigkeitsprüfung
- C. Europäisches Sekundärrecht (im Bereich der direkten Steuern)
 - I. Fusionsrichtlinie
 - 1. Historie und Zwecksetzung
 - 2. Exkurs: Grundprinzipien von Umwandlungsvorgängen mit Auslandsbezug
 - II. Mutter/Tochter-Richtlinie
 - 1. Zwecksetzung
 - 2. Persönlicher Anwendungsbereich
 - 3. Sachlicher Anwendungsbereich
 - 4. Rechtsfolgen und Umsetzung in nationales deutsches Recht
 - III. Zinsrichtlinie
 - 1. Zwecksetzung
 - 2. Persönlicher Anwendungsbereich
 - 3. Sachlicher Anwendungsbereich
 - 4. Rechtsfolgen und Umsetzung in nationales deutsches Recht
 - IV. Zins/Lizenzgebühren-Richtlinie
 - 1. Zwecksetzung
 - 2. Persönlicher Anwendungsbereich
 - 3. Sachlicher Anwendungsbereich
 - 4. Rechtsfolgen und Umsetzung in nationales deutsches Recht
- § 7 Substanz- und Verkehrsteuern und Doppelbesteuerung
 - A. Vorbemerkungen
 - B. Substanzsteuern
 - I. Erbschaft- und Schenkungsteuer
 - 1. Steuergegenstand und Anknüpfungsmerkmale für die Besteuerung
 - a) Persönliche Steuerpflicht
 - aa) (Erweiterte) Unbeschränkte Steuerpflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ErbStG)
 - bb) Beschränkte Steuerpflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG)
 - cc) Erweiterte beschränkte Steuerpflicht (§ 4 AStG)
 - II. Grundsteuer
 - 1. Steuergegenstand und Anknüpfungsmerkmale für die Besteuerung
 - 2. Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
 - a) Unilaterale Maßnahmen
 - b) Bilaterale Maßnahmen
 - C. Verkehrsteuern
 - I. Umsatzsteuer
 - 1. Steuergegenstand und Anknüpfungsmerkmale für die Besteuerung
 - 2. Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
 - a) Unilaterale Maßnahmen
 - b) Bilaterale Maßnahmen
 - II. Grunderwerbsteuer
 - 1. Steuergegenstand und Anknüpfungsmerkmale für die Besteuerung
 - 2. Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
 - a) Unilaterale Maßnahmen
 - b) Bilaterale Maßnahmen
 - 3. Versicherungsteuer

△ **5. Wie groß sind Umfang und Gewichtung der Veranstaltung?**

Die Vorlesung umfasst zwei Semesterwochenstunden. Studierende im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre erwerben mit Bestehen der Klausur 6 ECTS-Leistungspunkte. Studierende anderer Studienfächer entnehmen die Gewichtung der Veranstaltung für ihren Studiengang ihrer jeweiligen Prüfungsordnung.

△ **6. Welche Materialien gibt es zur Veranstaltung?**

Die Inhalte der Veranstaltung orientieren sich an nachstehendem Lehrbuch:

Haase, Florian (2017): *Internationales und Europäisches Steuerrecht*, 5., neu bearbeitete Auflage, C. F. Müller, Heidelberg u. a.

Darüber hinaus werden gegebenenfalls zusätzliche Downloads sowie Klausuren vergangener Semester auf dem *eLearning-Server der Universität Bayreuth (Moodle)* bereitgestellt. Die nötigen Informationen zur Anmeldung am eLearning-Server finden Sie auf dessen Startseite. Zusätzlich benötigen Sie für den Zugang zur Veranstaltung einen Zugangsschlüssel. Dieser wird spätestens in der Veranstaltung bekannt gegeben.

△ **7. Welche Zusatzliteratur wird empfohlen?**

Literaturhinweise werden in der Veranstaltung genannt oder auf dem eLearning-Server angegeben.

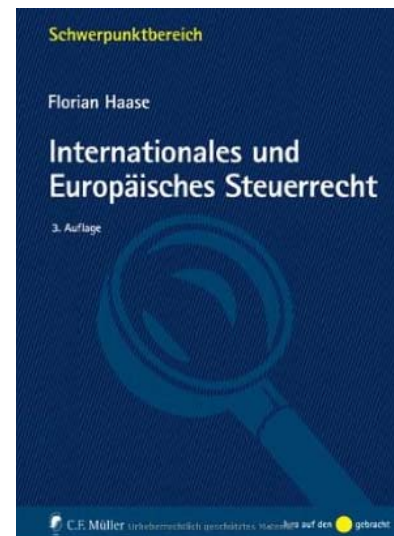
△ **8. Wie erfolgt der Leistungsnachweis?**

Es wird ein benoteter Leistungsnachweis auf Basis einer einstündigen Klausur erteilt. Der Klausurtermin wird rechtzeitig auf der Homepage des Lehrstuhls und in CampusOnline veröffentlicht! **Eine Nachholklausur wird nicht angeboten.**

△ **9. Was sollte man sonst noch wissen?**

Die Veranstaltung unterliegt keiner Teilnehmerbeschränkung. Formale Teilnahmevoraussetzungen bestehen nicht.

Die Veranstaltung ist empfohlene Voraussetzung für eine Seminar- oder Bachelor-/Masterarbeit im Bereich der (internationalen) Unternehmensbesteuerung und ist grundsätzlich im Rahmen des Master-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth vorgesehen.



Haase, Florian (2017): *Internationales und Europäisches Steuerrecht*, 5., neu bearbeitete Auflage, C. F. Müller, Heidelberg u. a.

△ 10. Der Dozent**Dr. Hans R. Weggenmann**

ist Steuerberater und Partner bei der international tätigen Rechtsanwalts-gesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft Rödl & Partner. Nach seiner mehrfach ausgezeichneten Promotion zum Thema Personengesellschaften im Recht der DBAs erhielt er ein Stipendium der Europäischen Union am Lehrstuhl für Steuerrecht in Wien bei Herrn Prof. Lang et. al. Seine Karriere bei Rödl & Partner begann er 2003 als Associate und wurde innerhalb von fünf Jahren Partner.

Dr. Weggenmann ist Teamleiter des strategischen Zentralbereichs Internationales Steuerrecht am Stammsitz von Rödl & Partner in Nürnberg. Er ist spezialisiert auf internationale Steuerplanung, nationale und grenzüberschreitende M & As sowie Unternehmensumstrukturierungen. Er besitzt große Erfahrungen auf dem Gebiet des Körperschaftsteuerrechts, dem Internationalen und Europäischen Steuerrecht, der Besteuerung international tätiger Personengesellschaften sowie Betriebsstätten, der Umstrukturierung von Kapitalgesellschaften oder Konzernen sowie Verrechnungspreisthemen und der Vertretung von Mandanten vor Finanzbehörden/-gerichten bei verfahrenstechnisch komplizierten Angelegenheiten.

Dr. Weggenmann ist ebenfalls Autor von zahlreichen Artikeln zu aktuellen Entwicklungen bei international tätigen Personengesellschaften sowie zum Umwandlungssteuerrecht. Er ist u.a. als Privatdozent an der Hochschule Nürnberg tätig, Mitglied bei mehreren steuerrechtlichen Verbänden und ein gefragter Sprecher bei nationalen und internationalen Konferenzen.

Im Jahr 2015 ist Dr. Weggenmann bei Rödl & Partner in den Kreis der Geschäftsführenden Partner aufgenommen worden.



Dr. Hans R. Weggenmann

Direct
Tel. +49-911-91 93 1050
Fax +49-911-91 93 7050
hans.weggenmann@roedl.de
<http://www.roedl.de>